

Öffentliche Vermessungsstelle Stadtverwaltung Kaiserslautern	Antragsnummer bV 00212127/2021	Datum 14. Februar 2025	Seite (von Seiten) 1 (2)
---	-----------------------------------	---------------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Stadtverwaltung Kaiserslautern Referat für Stadtentwicklung Abteilung Stadtvermessung Willy-Brandt-Platz 1 67657 Kaiserslautern	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz	
	Gemeinde Kaiserslautern	
	Gemarkung Morlautern	
	Flur ---	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle GbNr. 2021/074	Flurstück(e) 220/2; 224/18; 237/1; 241/1; 252; 252/2; 253; 299/9	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) Kaiserslautern, den 14. Februar 2025
--

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Hartmut Jaensch, Vermessungsamtmann

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LG Verm aufgenommen.

Öffentliche Vermessungsstelle Stadtverwaltung Kaiserslautern	Antragsnummer bV 00212127/2021	Datum 14. Februar 2025	Seite (von Seiten) 2 (2)
---	-----------------------------------	---------------------------	-------------------------------

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben weil: Es werden lediglich einzelne Grenzpunkte bereits festgestellter Flurstücksgrenzen wiederhergestellt und abgemarkt und einzelne Grenzpunkte, der in der BU Nr. 88 „Kalckreuthstraße – Neue Straße“ gebildeten Flurstücke, in bereits festgestellten Flurstücksgrenzen abgemarkt.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die Grenzpunkte von bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die wiederhergestellten Grenzpunkte und Grenzpunkte, der in der BU Nr. 88 „Kalckreuthstraße – Neue Straße“ gebildeten Flurstücke, werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c und wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Bekanntgabe für Eigentümer, die nicht Beteiligte in der BU Nr.88 sind, erfolgt durch öffentliche Bekanntgabe. Eigentümern, die Beteiligte an der BU Nr. 88 sind, werden die Entscheidungen der Vermessungsstelle im Rahmen der BU bekannt gegeben.

gez. Hartmut Jaensch, Vermessungsamtmann

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung